



Stadt Augsburg
**Referat für
Nachhaltigkeit, Umwelt,
Klima und Gesundheit**

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

23.06.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Corona (Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken und Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen)

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 („Allgemeinverfügung Corona (insbesondere Untersagung der Abgabe von alkoholischen Getränken)“), zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.06.2021 („Allgemeinverfügung Corona (insbesondere Untersagung der Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen)“) wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist zu folgenden Zeiten untersagt:
 - a) innerhalb des Gebiets, das in dem Lageplan 1 „Konsum- und Abgabeverbot von alkoholischen Getränken ab 20:00 Uhr“ farblich dargestellt ist,
 - jeweils am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr
 - jeweils am Sonntag bis Mittwoch in der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr

Dieses Abgabeverbot gilt räumlich auf den Straßen und Plätzen, die von folgenden Straßen umschlossen sind, einschließlich der Straßen selbst: Königsplatz, Fuggerstraße, Grottenau, Karlstraße, Leonhardsberg, Pilgerhausstraße, Mittlerer Graben, Oberer Graben, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Konrad-Adenauer-Allee.

1/8

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

b) innerhalb des Gebiets, das in dem Lageplan 2 (Abgabeverbot von alkoholischen Getränken ab 22:00 Uhr) farbig dargestellt ist

- jeweils am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr und
- jeweils am Sonntag bis Mittwoch in der Zeit zwischen 24:00 und 06:00 Uhr.

Das Gebiet wird von folgenden Straßen bzw. Plätzen eingegrenzt, die ebenfalls zu dem Gebiet zählen: Vogelmauer, Obere Jakobermauer, Jakoberstraße, Pilgerhausstraße, Schmiedberg, Obstmarkt, Hafnerberg, Beim Hafnerberg, Heilig-Kreuz-Straße, Klinkertor-Straße, An der Blauen Kappe, Volkhartstraße, Grottenau, Karlstraße, Leonhardsberg, Mittlerer Graben, Oberer Graben, Am Vogeltor.

Die Untersagung gilt auch, wenn eine Verkaufs- bzw. Abgabestelle direkt an eine Straße bzw. Platz angrenzt, die bzw. der in dem Gebiet liegt und in den Lageplänen farbig markiert ist.

3. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in dem unter Ziffer 2 a) und Lageplan 1 festgesetzten Gebiet zu folgenden Zeiten untersagt:
 - jeweils am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr
4. Ausgenommen vom Alkoholkonsumverbot der Ziffer 3 ist der Konsum von alkoholischen Getränken während der Öffnungszeiten im genehmigten Außenbereich von Gastronomiebetrieben, die unter Beachtung der jeweils einschlägigen Norm der BayLfSMV betrieben werden dürfen.
5. Die Lagepläne 1 „Konsum- und Abgabeverbot von alkoholischen Getränken ab 20:00 Uhr“ und 2 „Abgabeverbot von alkoholischen Getränken ab 22:00 Uhr“ sind Bestandteile der Allgemeinverfügung.
6. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
7. Auf dem Augsburger Stadtmarkt gilt für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht. Ausgenommen sind die Bereiche der Außengastronomie.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.06.2021 ab 19:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 24.06.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 08.07.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt. Seither ist eine grundsätzlich fallende Tendenz erkennbar, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 19.05.2021 wurde erstmals der Schwellenwert von 100 unterschritten, am 26.05.2021 erstmals der Schwellenwert von 50. Seither liegt der Inzidenzwert stabil unter 50. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 23.06.2021 für Bayern bei 8,8 und für die Stadt Augsburg bei 13,1.

Seit dem 01.06.2021 stuft das Robert Koch-Institut die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt als hoch ein. Das Infektionsgeschehen ist diffus. Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch Kindertageseinrichtungen, Schulen und das berufliche Umfeld.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen beherrscht das Infektionsgeschehen in Augsburg. Zumeist handelt es sich um die zunächst in Großbritannien beschriebene sog. Britische Variante B.1.1.7, die eine deutlich höhere Übertragbarkeit aufweist, zudem steht eine erhöhte Fallsterblichkeit im Raum. Der steigende Anteil an Virusmutationen wird auch in Zukunft das Infektionsgeschehen mitbestimmen. Derzeit breitet sich die wesentlich ansteckendere sogenannte indische Delta-Variante aus.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 397 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 31.05.2021).

Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar. Die Durchimpfung entwickelt sich jedoch günstig. 32 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und 47 % haben eine Erstimpfung erhalten (Stand: 23.06.2021).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) trat die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit Ende April/Anfang Mai ein. Seither sind die Belegungszahlen rückläufig. Die Situation entspannt sich. Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten ist es nun möglich, diese Operationen nachzuholen.

3/8

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Hinsichtlich der personellen Situation ist auch zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt.

B. Rechtliche Begründung:

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, §§ 26, 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlagen für die Anordnungen sind § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 26, § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28 a Abs. 3 Satz 4 IfSG).

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 13. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Gem. § 26 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Nach § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Schutz- und Hygienekonzepte unberührt.

Mit der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen (zeitliche Beschränkung der Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen und Alkoholkonsumverbot in einem bestimmten Gebiet sowie Forderung eines Händedesinfektionsmittelspenders, Maskenpflicht auf dem Augsburger Stadtmarkt) wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit ein Stagnieren bzw. Ansteigen des Inzidenzwertes zu verhindern und letztendlich ein Sinken des Inzidenzwertes zu erreichen. Ferner soll auch ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet und eine erneute Überlastung der Kliniken verhindert werden. Der 7-Tage Inzidenzwert liegt aktuell in Augsburg mit 13,1 über dem bayerischen Schnitt von 8,8.

Die Untersagung, alkoholische Getränke in der unter Ziffer 2 dieses Bescheides festgelegten Zeitraums in einem näher beschriebenen Gebiet zum Mitnehmen abzugeben, ist ein geeignetes Mittel zur Verfolgung des Zwecks der Anordnung. In dem genannten Zeitraum abgegebene alkoholische Getränke zum Mitnehmen werden - u.a. aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse - in der Regel vor Ort konsumiert. Infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols wird der erforderliche Mindestabstand nach § 2 der 13. BayIfSMV nicht gewahrt. Es bilden sich große Menschenansammlungen. Damit besteht ein höheres Risiko einer Infizierung mit dem Corona-Virus.

Zu den späteren Abendstunden war vor allem durch die angesammelten Personen mit zum Mitnehmen erworbenen alkoholischen Getränken die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt, da trotz verstärkter Polizeipräsenz die Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmen zunahmen und die Hemmschwelle zur Begehung von nicht unerheblichen Straftaten in Folge der aggressiven Stimmung und des hohen Alkoholisierungsgrades bei den anwesenden Personen teilweise nicht mehr vorhanden war. Jahreszeitlich bedingt ist an den langen warmen Sommernächten im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung mit weiteren Ansammlungen zu rechnen. Daher war der Zeitraum, in dem alkoholische Getränke zum Mitnehmen abgegeben werden können, weiter zu verkürzen, insbesondere um die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten und einen erneuten exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen im Stadtgebiet Augsburg zu verhindern.

Die Verschärfung der Anordnung gegenüber der Anordnung vom 17.06.2021 ist notwendig, da es unter anderem am Wochenende vom 19.06.2021/20.06.2021 in der Augsburger Innenstadt zu weiteren Zwischenfällen gekommen war. Dabei hat das Maß der Zwischenfälle weiter erheblich zugenommen und es war zu teilweise schweren Ausschreitungen gekommen, die ein massives Einschreiten von Polizei und des städtischen Ordnungsdienstes erforderten. Trotz der deutlich sichtbaren Polizeipräsenz kam es immer wieder zu Verstößen gegen die 13. BayIfSMV und auch zu anderen Straftaten, wie Körperverletzung und Landfriedensbruch, wobei die Täter ersichtlich die Anonymität der Menschenmenge zum Agieren bzw. Flüchten nutzten. Die Enthemmung durch Alkohol spielte dabei eine erhebliche Rolle. Die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen war dabei nur unter erheblichem Kräfteeinsatz möglich, da das polizeiliche Vorgehen von der Menschenmenge durchweg behindert bzw. aktiv gestört wurde.

Diese dramatische Zunahme von Gewalt erfordert es, gegenüber den Allgemeinverfügungen vom 01.06.2021 und 17.06.2021 den Zeitraum des Verbotes der Abgabe alkoholischer Getränke an den Wochenenden auszuweiten und zusätzlich von der Ermächtigung des § 26 der 13. BayIfSMV Gebrauch zu machen und Bereiche von öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten festzulegen, in denen der Konsum von Alkohol untersagt ist.

Die Verschärfung des Verbots der Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen gegenüber der Anordnung vom 17.06.2021 auf die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr beschränkt sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Tage Donnerstag bis Samstag, da an diesen Tagen Straßensperrungen erfolgen und daher mit größeren Menschenmengen und einer damit erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen ist. Zudem wurde die Verschärfung dieses Verbots auf den Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstraße und angrenzende Straßen und Plätze beschränkt. An den Tagen Sonntag bis Mittwoch gilt das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Ebenso beschränkt sich das Alkoholkonsumverbot auf den Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstraße und angrenzende Straßen und Plätze.

Ein milderer Mittel, mit dem der Zweck in gleicher Weise erreicht werden könnte, ist nicht erkennbar, so dass die Anordnung erforderlich ist.

Das festgelegte Gebiet umfasst beliebte Treffpunkte in Augsburg. Von diesen Treffpunkten und der Eigenschaft der Stadt Augsburg als größte Stadt im Regierungsbezirk Schwaben geht auch eine überregionale Anziehungskraft aus, weshalb sich insbesondere an Wochenenden viele Personen versammeln. Die Gastronomiedichte im festgelegten Gebiet ist deutlich höher als in den anderen Stadtteilen Augsburgs. Da die Gastronomiebetriebe nicht alle diese Personen im Rahmen der nach § 15 der 13. BayLfSMV zulässigen Bewirtung vor Ort aufnehmen können, ist derzeit – auch aufgrund den Witterungsverhältnissen – ein enormer Zulauf auf Angebote zum Mitnehmen zu verzeichnen. Bei den Menschenansammlungen mit zum Mitnehmen erworbenen alkoholischen Getränken ist jedoch, im Gegensatz zu gastronomischen Angeboten vor Ort, die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen erschwert, eine Kontaktdatenerfassung nicht möglich und wird leider auch nicht eigenverantwortlich beachtet.

Bei der Frage der Angemessenheit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur in den Zeiträumen gilt, in denen Menschenansammlungen zu erwarten sind. Im Verhältnis zu der hier insbesondere betroffenen Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen Rechtsgüter wie Gesundheit und das Leben des Einzelnen sowie Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Bereits in der Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 war darauf hingewiesen worden, dass es vorgesehen war, die weitere Entwicklung zu beobachten und ggf. weitergehende Anordnungen zu erlassen (z.B. Zeitraum des Abgabeverbots ausdehnen). Neben dem Infektionsgeschehen waren auch die Erfahrungen des Ordnungsdienstes bzw. der Polizei insbesondere an dem verlängerten Wochenende über Fronleichnam bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen von Bedeutung.

Bei Covid-19 handelt es sich um eine sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Die Weiterverbreitung kann auch indirekt über Hände erfolgen, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Daher ist die Anordnung von Händedesinfektionsmittelspendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Auch ist insoweit kein milderer Mittel mit vergleichbarem Erfolg bezogen auf den Zweck erkennbar. Die Regelung ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelung erstmals in der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020 enthalten war und seitdem fortbesteht, angemessen. Die Kosten der Beschaffung von Händedesinfektionsmittelspendern bzw. Desinfektionsmittel stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Die Maskenpflicht auf dem Augsburger Stadtmarkt ist ebenfalls geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 besteht Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden können. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei einem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m. Auf dem Augsburger Stadtmarkt kann insbesondere in den schmalen Gassen mit den Obst-, Gemüse- und Fischständen der erforderliche Mindestabstand nicht immer eingehalten werden. Gleiches gilt auch im Bereich der Backergasse insbesondere an Samstagen. Die Maskenpflicht auf dem Stadtmarkt ist damit bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet und erforderlich, da sie das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers reduziert.

Bei der Angemessenheit wurde neben der dargestellten besonderen örtlichen Situation und der Rechtslage bei Lebensmittelmärkten und Märkten (für Kunden und Begleitpersonen eine FFP2-Maskenpflicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 13. BayIfSMV) die Impfquote und die Tatsache, dass sich die Stände unter freiem Himmel befinden berücksichtigt. Die Anordnung steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung verfolgten Zweck. Im Verhältnis zu der hier betroffenen allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Ferner gelten auch hier die in § 3 Abs. 1 der 13. BayIfSMV aufgeführten Ausnahmen von der Maskenpflicht.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, da anderenfalls die Gefahr eines unzulässigen Grundrechtseingriffs wegen der anhaltenden rückläufigen Inzidenzlage bestünde. Zugleich enthält die Allgemeinverfügung aus Sicht des Infektionsschutzes erforderliche Anordnungen. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Damit die Aufhebung bzw. die Änderungen zeitnah wirksam werden können, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Für den Fall, dass sich das Infektionsgeschehen negativ entwickelt, wurde die Allgemeinverfügung befristet.

7/8

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

C. Sofortige Vollziehung

Die Regelungen in den Ziffern 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr

Do 13:00–17:00 Uhr

Fr 08:00–12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsborg@augsborg.de

Internet: augsborg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX